

# Informationsblatt für Hundehalter\*innen

Hundehalter\*innen müssen eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen beachten. Die wichtigsten Regelungen (z. T. speziell für das Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg) sind hier nachfolgend aufgeführt.

Bitte beachten Sie:

**Verstöße gegen die unten genannten Bestimmungen werden verfolgt und in der Regel mit empfindlichen Bußgeldern belegt.**

## An- und Abmeldung eines Hundes und die Hundesteuer

Hunde müssen **innerhalb von zwei Wochen** beim Magistrat der Stadt Marburg **schriftlich** angemeldet werden. Endet die Hundehaltung, so ist dies ebenfalls **innerhalb von zwei Wochen schriftlich** anzuzeigen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Übrigens:

**Die Hundesteuer stellt kein Entgelt für die Beseitigung des Hundekots dar. Die Hundesteuer ist - wie jede andere Steuer - in erster Linie eine Einnahmequelle der öffentlichen Hand zur Deckung allgemeiner Ausgaben ohne direkte Gegenleistung. Sie ist daher nicht gleichzusetzen mit einer Gebühr (z. B. für Müllabfuhr), für die eine direkte Gegenleistung erbracht wird.**

## Wer hilft weiter?

Informationen zur Hundesteuer oder z. B. zu deren Ermäßigungen erhalten Sie beim Fachdienst „Finanzservice - Steuern und Abgaben“, Markt 9, 35037 Marburg, Tel.: 06421 201-1230 oder im Internet unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de) unter dem Suchwort „Hundesteuer“.

## Wer nimmt An- und Abmeldungen sowie Ermäßigungsanträge entgegen?

- Fachdienst „Finanzservice - Steuern und Abgaben“, Markt 9, 35037 Marburg
- Stadtbüro, Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg
- Verwaltungsaußenstellen und Ortsvorsteher in den Stadtteilen

## Unterwegs mit Hund im öffentlichen Raum

(Bestimmungen in der Universitätsstadt Marburg, Quellen, s. Seite 2 unten)

- Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherlaufen.
- Alle Hunde sind bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.
- Zusätzlich besteht im Innenstadtbereich Leinenzwang für alle Hunde. Umgrenzt wird dieses Gebiet von der Bundesstraße B 3a von Konrad-Adenauer-Brücke bis Überführung Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Elisabethstraße, Ketzerbach, Leckergäßchen, Renthof, Hainweg, Lutherstraße, Sybelstraße, Barfußertor, Schwanallee bis Konrad-Adenauer-Brücke.
- Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.
- Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an und in die Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.
- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

- Wer außerhalb seiner Wohnung bzw. seines Grundstücks einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift und - falls vorhanden - die Telefonnummer der Halterin oder des Halters angegeben sind.
- Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der HundeVO gilt u. a. folgende Regelung:
  - Gefährliche Hunde darf nur halten, wer die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat und über eine Erlaubnis verfügt.
  - Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Fachdienst „Gefahrenabwehr u. Gewerbe (Ordnungsamt)“, Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg, Tel.: 06421 201-1469 oder im Internet unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de) unter dem Suchwort „gefährliche Hunde“.

### **Hessisches Jagdgesetz**

Hunde müssen im Wald und Feld immer im Einwirkungsbereich der Begleitpersonen sein. Sie können getötet werden, wenn sie Wild oder anderen Tieren nachstellen.

### **Das Problem mit dem Hundekot**

Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- oder Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden. Der\*die Halter\*in oder sonstige Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.

### **Beutelspenderstationen**

Wer mit Hund unterwegs ist, muss auch einen Beutel für die Entsorgung von Hundekots dabei haben. Beutel vergessen? Die Stadt Marburg unterstützt mit über 150 Beutelspenden. Die Standorte finden Sie unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de), Stichwort „Beutelspender“.

### **Hundekot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen:**

Hundekot auf der Kuhwiese ist egal? Leider nicht! Auf der Wiese würden Kühe um Hundekot einen großen Bogen machen. Anders ist es bei verunreinigter Heu- und Grassilage. Mit ihr gelangt Hundekot letztendlich in die menschliche Nahrungskette und Rinder können sich darüber mit Parasiten und Keimen infizieren – für uns „nur“ eine unappetitliche Vorstellung, für unsere geschätzten Lebensmittellieferanten ein echtes Gesundheitsrisiko.

### **Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden**

Personen, insbesondere Kinder, aber auch andere Hunde, werden des Öfteren durch freilaufende Hunde angegriffen und teilweise gefährlich verletzt. Diese Angriffe können reduziert werden, wenn die entsprechenden Vorschriften von den Hundehalter\*innen beachtet werden. Im Zweifelsfall ist ein Hund im Begegnungsverkehr mit anderen Personen (insbesondere mit Kindern) an die Leine zu nehmen.



### **Quellen:**

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg
- Marburger Straßenordnung – Gefahrenabwehrverordnung
- Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)